



Richtlinie – Zweckzuschüsse für den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen

§ 1

Grundlage, Ziele

- (1) Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau ganztägiger Schulformen (BGBl. I Nr. 115/2011), im Weiteren „Vereinbarung 2011“, der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (BGBl. I Nr. 192/2013), im Weiteren „Vereinbarung 2013“, der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der bisherige Vereinbarungen über den Ausbau ganztägiger Schulformen geändert werden (BGBl. I Nr. 84/2014) im Weiteren „Vereinbarung 2014“ sowie den Bestimmungen des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991.
- (2) Die Verlängerung bzw. Anpassung der Vereinbarung 2011 durch die Vereinbarungen 2013 und 2014 erfordert eine Überarbeitung der Richtlinie zur Förderung des Ausbaus ganztägiger Schulformen. Mit der Richtlinie – Zweckzuschüsse für den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen wird die bestehende Richtlinie im Hinblick auf die Bestimmungen der Vereinbarungen 2013 und 2014 bzw. unter Berücksichtigung der Richtlinien des Bundes für die Zuteilung von Zweckzuschüssen zum Ausbau der schulischen Tagesbetreuung adaptiert.
- (3) Ziel der Richtlinie – Zweckzuschüsse für den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen ist es, das Angebot der ganztägigen Schulformen für Schüler an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen und Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht in bedarfsgerechter Form sowohl hinsichtlich der Anzahl der Betreuungsplätze, als auch hinsichtlich der Betreuungsdauer auszubauen. Darüber hinaus soll das integrative Betreuungsangebot für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ausgebaut werden.

§ 2

Geltungsbereich, Gegenstand der Förderung

- (1) Diese Richtlinie regelt die Auszahlung von Fördermitteln an
 - a) Erhalter von öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen sowie
 - b) Erhalter von Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, die in ihrer Art öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen entsprechen.

- (2) Gefördert werden:
- a) der Personalaufwand im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung (§ 4) sowie
 - b) infrastrukturelle Maßnahmen in Zusammenhang mit der Einrichtung neuer Tagesbetreuungen oder Qualitätsverbesserungen in der Infrastruktur für bereits bestehende Tagesbetreuungen (§ 5).

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Förderungen nach dieser Richtlinie werden gewährt, wenn die schulische Tagesbetreuung den Bestimmungen der Vereinbarungen 2011, 2013 und 2014 sowie den Voraussetzungen des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 in der jeweils geltenden Fassung entspricht.
- (2) Die Tagesbetreuung von Schulen, die als ganztägige Schulformen geführt werden, ist
 - an Schultagen jedenfalls bis 16:00 Uhr, bei Bedarf bis 18:00 Uhr anzubieten,
 - nötigenfalls durch schulübergreifende oder schulartenübergreifende Führung sicherzustellen und
 - bei Bedarf in der verschränkten Form zu führen.
- (3) Für die Förderung von Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht gilt analog zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen für allgemein bildende Pflichtschulen eine zu erwartende Mindestschülerzahl von sieben als Voraussetzung für die Einrichtung einer schulischen Tagesbetreuung. Die Eröffnung einer zweiten Gruppe ist bei mehr als 19 Kindern verpflichtend vorgesehen.
- (4) Die Schulerhalter berücksichtigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemeinsam mit der Schulleitung folgende zentrale Kriterien aus den „Empfehlungen für gelungene schulische Tagesbetreuung“ des Bundesministeriums für Bildung und Frauen (Download: https://www.bmbf.gv.at/schulen/tagesbetreuung/downloadlinks/stb_empf_16215.pdf?4fdm62)
 - a) Organisation und Qualitätssicherung:
 - Unterrichts- und Betreuungsteil sind inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt (altersgemäßer Tagesablauf mit Lern-, Ruhe-, Spiel-, Förder- und Essenszeiten, keine Lernzeit nach 16:00 Uhr).
 - Der Speiseplan ist abwechslungsreich, ernährungswissenschaftlich ausgewogen und kindgerecht.
 - Entsprechend qualifiziertes Freizeitpersonal wird bereitgestellt, wobei auch auf eine einschlägige Fortbildung zu achten ist.
 - Auf Information und Austausch zwischen den Betroffenen wird geachtet.

b) Pädagogisches Gesamtkonzept:

- Der Schulerhalter wird die Interessen und Begabungen der Schüler gegebenenfalls durch Heranziehung externer Fachleute aus den Bereichen Musikschulwesen, Sport, Kunst, Kultur, Naturwissenschaften, Bewegung etc. fördern.
- Der Schulerhalter stellt sicher, dass standortbezogene Förderkonzepte auch für den Betreuungsteil (Begabungen und Lernprobleme) entwickelt und dem Förderantrag beigelegt werden.

(5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

§ 4

Förderung des Personalaufwandes

- (1) Fördermittel werden für den Personalaufwand im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung für entsprechend qualifiziertes Personal ausgeschüttet.
- (2) Antragsberechtigt sind Schulerhalter von öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen sowie Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b dieser Richtlinie.
- (3) Die Höhe des Zweckzuschusses zu den Personalkosten im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung beträgt maximal € 8.000,00 bzw. ab dem Jahr 2015 maximal € 9.000,00 pro Gruppe und Schuljahr. Für das Schuljahr 2014/15 ist die Förderung zu aliquotieren, sodass ein Betrag von maximal € 8.600,00 pro Gruppe zur Auszahlung gelangen kann.
- (4) Die Herstellung von gleichen Rahmenbedingungen der Tagesbetreuung in den unterschiedlichen Formen im Freizeitteil bedeutet, dass die Möglichkeit besteht, im Freizeitteil der verschränkten Form zusätzliches Personal einzusetzen. Und sowohl in der verschränkten als auch in der getrennten Form können in Gruppen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie bei Tagesbetreuung mit besonderen Qualitätskriterien zusätzliche Betreuungskräfte eingesetzt werden. In allen drei Fällen ist eine erhöhte Förderung für das zusätzliche Betreuungspersonal im Freizeitbereich auf Antrag möglich. Der Antrag muss an die Abteilung Bildung von der Schulleitung - nach Rücksprache mit dem Schulerhalter - vor Beginn der schulischen Tagesbetreuung im jeweiligen Schuljahr gestellt werden.
- (5) Der Zweckzuschuss dient zur Abdeckung von Personalkosten im Freizeitbereich bis maximal 18:00 Uhr.

§ 5

Förderung von infrastrukturellen Maßnahmen

- (1) Infrastrukturelle Maßnahmen umfassen die Einrichtung neuer Tagesbetreuungen sowie Qualitätsverbesserungen in der Infrastruktur für bereits bestehende schulische Tagesbetreuungen. Die Einrichtung neuer Standorte bzw. neuer Gruppen wird vorrangig gefördert.

- (2) Antragsberechtigt sind Schulerhalter von öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen sowie Privatschulen mit auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehenem Öffentlichkeitsrecht im Sinne des § 15 des Privatschulgesetzes.
- (3) Abweichend von Abs. 2 sind Schulerhalter von Privatschulen, welchen das Öffentlichkeitsrecht noch nicht für die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehen wurde, antragsberechtigt, sofern aufgrund der Umstände zu erwarten ist, dass die gesetzlichen Bedingungen für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes fortdauernd erfüllt werden.
- (4) Die Höhe des Zweckzuschusses für infrastrukturelle Maßnahmen beträgt maximal € 50.000,00 bzw. ab dem Jahr 2015 maximal € 55.000,00 pro Gruppe. Der Zweckzuschuss wird pro Gruppe einmalig gewährt. Infrastrukturelle Maßnahmen, die für das Schuljahr 2014/15 getroffen werden, werden im Jahr 2015 ausbezahlt und mit einem Betrag von max. € 55.000,00 pro Gruppe gefördert.
- (5) Bei Groß- und Neubauprojekten ist eine Abrechnung der Infrastrukturkosten für alle geschaffenen Betreuungsgruppen – unabhängig davon, ob sie bereits geführt werden - nach Fertigstellung möglich, sofern die Beauftragung frühestens 2013 erfolgt ist und das Bauprojekt spätestens 2019 fertiggestellt ist (Rechnungen müssen mit spätestens 31.08.2019 datiert sein, der Verwendungsnachweis muss bis spätestens 15.10.2019 vorgelegt werden).
- (6) Gefördert werden insbesondere:
 - die Schaffung und Adaptierung von Speisesälen und Küchen
 - die Schaffung und Adaptierung von Gruppenräumen für eine adäquate Betreuung
 - die Schaffung und Adaptierung von Spielplätzen und ähnlichen Außenanlagen
 - die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für oben genannte Adaptierungen
 - die Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen (bspw. Geschirr, Besteck, Spiele, Bücher, ...)

Nicht gefördert werden hingegen bspw.:

- die Generalsanierung des gesamten Schulgebäudes,
- die Sanierung des Turnsaals,
- die Anschaffung von Verwaltungsinfrastruktur,
- die Modernisierung der Schulbibliothek,
- die Ausstattung aller Klassenräume mit Beamern oder die Bezahlung von Betriebskosten (bspw. Strom, Telefon, Heizung)

§ 6

Antragstellung

- (1) Sowohl das Antragsformular für die Förderung von infrastrukturellen Maßnahmen zum Ausbau schulischer Tagesbetreuung als auch das Antragsformular für die Förderung des Personalaufwandes werden auf der Homepage des Amtes der Tiroler Landesregierung,

Abteilung Bildung, zum Download zur Verfügung gestellt (<http://www.tirol.gv.at/schulische-tagesbetreuung>).

- (2) Der Schulerhalter hat die Antragsformulare (für Personal und Infrastruktur) vollständig auszufüllen, rechtsgültig zu unterfertigen und dem Amt der Landesregierung, Abteilung Bildung, via E-Mail (bildung@tirol.gv.at) oder postalisch zu übermitteln.
- (3) Die Förderzusage für Infrastrukturmaßnahmen kann jederzeit unter Vorlage einer Projektbeschreibung und einer Kostenschätzung erfolgen.
- (4) Der Schulerhalter hat das Antragsformular für die Förderung des Personalaufwandes unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen bis zum 31. August des jeweiligen Schuljahres zu übermitteln.
- (5) Für Privatschulen gilt insoweit Abweichendes, als ab dem Schuljahr 2014/15 zusätzlich bis spätestens zum 25. Oktober des jeweiligen Schuljahres eine Meldung über den Bedarf abzugeben ist, in der die Zahl der betreuten Schüler insgesamt, die Zahl der Schüler pro Tag, die Anzahl der Gruppen sowie die Dauer der Betreuung an den betreffenden Wochentagen und die Anzahl der Betreuungspersonen darzustellen sind.

§ 7

Förderungsabwicklung

- (1) Der Schulerhalter verpflichtet sich, dem Land zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Förderrichtlinien alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die Kosten und den Zahlungsverkehr nachzuweisen sowie jederzeit Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren.
- (2) Die Fördermittel für den Personalaufwand werden nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres, die Fördermittel für infrastrukturelle Maßnahmen nach Abschluss des Projektes und Vorlage der entsprechenden Belege ausgeschüttet.
- (3) Die Abwicklung der infrastrukturellen Maßnahmen erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Nach Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen, insbesondere der zweckgebundenen Verwendung, wird zunächst eine Finanzierungszusage erteilt. Die Auszahlung selbst erfolgt nach Vorlage der überprüften Schlussabrechnung und der bezahlten Originalrechnungen im Rahmen der pro Jahr maximal zur Verfügung stehenden Mittel. Die Übermittlung der Originalbelege kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (4) Die Förderung wird für jeden Standort separat berechnet bzw. ausbezahlt.
- (5) Der bislang nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Abdeckung des Personalaufwandes der Freizeitbetreuung ganztägiger Schulformen (Abgangsdeckungsrichtlinie)“ gewährte Zuschuss des Landes zur Abdeckung des Personalaufwandes, der durch den Einsatz von Personal in der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen entsteht, bleibt unberührt.

§ 8

Widerruf der Förderung

- (1) Der Schulerhalter bestätigt mit der rechtsgültigen Unterschrift eines vertretungsbefugten Organs am jeweiligen Antragsformular die Richtigkeit aller Angaben und verpflichtet sich gleichzeitig zur Bekanntgabe aller für die Gewährung einer Förderung relevanten Änderungen und zur widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel.
- (2) Die Landesregierung kann eine gewährte Förderung aus wichtigen Gründen widerrufen bzw. mit zukünftig anfallenden Förderungen gegenrechnen. Ein wichtiger Grund, der zum Widerruf der gewährten Förderung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Empfänger der Förderung die in dieser Richtlinie festgelegten Auflagen und Bedingungen nicht einhält;
 - b) die Förderung durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen wurde;
 - c) Organe des Bundes vom Förderungsempfänger aus Gründen, die er zu vertreten hat, ausbezahlte Fördermittel zurückverlangen.
- (3) Wenn der Landesregierung ein Umstand zur Kenntnis gelangt, der sie zum Widerruf der Förderung berechtigt, ist der Förderungsempfänger schriftlich aufzufordern, diesen Umstand binnen angemessener Frist zu beseitigen. Die Aufforderung hat den Hinweis zu enthalten, dass deren Nichtbefolgung den Widerruf der Förderung zur Folge haben kann. Kommt der Förderungsempfänger der Aufforderung innerhalb der festgelegten Frist nicht nach, hat die Landesregierung über den Widerruf zu entscheiden. Bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Widerruf sind weitere Zuwendungen auszusetzen.
- (4) Die Landesregierung hat bei der Entscheidung über den Widerruf die Argumente, die für einen Widerruf sprechen, sorgfältig gegen die Gründe abzuwägen, die gegen einen Widerruf sprechen. Besonders zu berücksichtigen ist dabei, inwieweit der Förderungsempfänger den Umstand, der zum Widerruf der Förderung berechtigt, schuldhaft herbeigeführt hat, in welchem Stadium sich die Maßnahme befindet und inwieweit davon ausgegangen werden kann, dass das Ziel der Förderung erreicht wird.
- (5) Ein Förderungsempfänger, dessen Förderung widerrufen wurde, kann für zumindest zwei Jahre von weiteren Förderungen nach dieser Richtlinie ausgeschlossen werden.

§ 9

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Personenbezogene Begriffe in dieser Richtlinie haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 10

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit 1. September 2013 in Kraft und gilt bis zum Ende des Schuljahres 2018/19. Die bisherige Richtlinie zur Förderung des Ausbaus ganztägiger Schulformen wird durch die gegenständliche Richtlinie – Zweckzuschüsse für den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen ersetzt.